



MARKTGEMEINDE SPILLERN
Gemeinderat



PROTOKOLL

über die

ordentliche Sitzung des Gemeinderates

am Montag, dem 24. September 2012
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Spillern

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.03 Uhr

Die Einladung erfolgte am 17.09.2012 durch Kurrende oder per E-Mail.

Anwesend waren:

- 1) Bürgermeister Ing. Thomas SPEIGNER
- 2) Vizebürgermeisterin Christine WESSELY

die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| 3) Gf. GR. Roland PATZELT | 4) Gf. GR. Mag. Martin SENEKOWITSCH |
| 5) Gf. GR. Mauritz GROSSINGER | 6) GR. Ing. Franz HATZL |
| 7) GR. Gabriele KOVARIK | 8) GR. Melanie JARMER |
| 9) GR. Harald SCHMIDL | 10) GR. Mag. Sabrina ZEHETMAYER |
| 11) GR. Herbert WENIGER | 12) GR. Herbert VESELY |
| 13) GR. Kurt HAHN | 14) GR. Natalie VRENEZI |
| 15) GR. Andreas MATTES | 16) GR. Sonja GROSSINGER |

Entschuldigt abwesend war:

- | | |
|---------------------------|-----------------------------|
| 17) Gf. GR. Josef BEDLIWY | 18) GR. Mag. Thomas STEINDL |
| 19) GR. Andreas SCHMIDT | |

Anwesend war außerdem Sekretär Anton Harmer als Schriftführer.

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Thomas SPEIGNER

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

- Pkt. 01) Die Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25. Juni 2012;
- Pkt. 02) Berichte des Herrn Bürgermeisters, der Beauftragten und Delegierten;
- Pkt. 03) Bericht des Prüfungsausschusses;
- Pkt. 04) Genehmigung der Verordnung für die 2. Änderung des Raumordnungsprogrammes, GZ-475-01/12 ;
- Pkt. 05) Genehmigung der Verordnung für die 3. Änderung des Bebauungsplanes, GZ-476-01/12;
- Pkt. 06) Anpassung der Aufschläge für Indikatorgebundene Ausleihungen;
- Pkt. 07) Anschaffungen für den Generationenspielplatz;
- Pkt. 08) Allfälliges.
Unter Ausschluss der Öffentlichkeit
- Pkt. 09) Personalangelegenheiten.

Der Bürgermeister eröffnet um 19.30 Uhr die Gemeinderatssitzung und teilt mit, dass sich gf.GR. Josef Bedliwy und die GR.Andreas Schmidt und Mag. Thomas Steindl für die Abwesenheit ordnungsgemäß entschuldigt haben. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand.

Pkt. 1)

Der Bürgermeister teilt mit, dass gegen das Protokoll vom 25. Juni 2012 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden und daher das Protokoll gemäß § 53 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) als genehmigt gilt.

Pkt. 2)

Der Bürgermeister teilt mit:

- Das die Marktgemeinde Spillern am 19. Juli 2012 gemeinsam mit den Gemeinden Laa an der Thaya, Mank, St. Pölten und Schwechat die Auszeichnung zur „Fahrradfreundlichen Gemeinde 2012“ erhalten hat. Die Preisverleihung fand im Festsaal des Minoritenklosters in Tulln statt. Die Auszeichnung ist auch für die vielen freiwilligen Mitarbeitern von „Mein...dein...UNSER SPILLERN“ eine hohe Anerkennung.
- Mit Schreiben vom 12. 7. 2012, IVW3-ALLG-5040008/86-12, hat das Amt der NÖ Landesregierung mitgeteilt, dass die Bedarfszuweisungen für Straßenbau in der Höhe von € 140.000,00 in der Sitzung der NÖ Landesregierung am 10.7.2012 bewilligt wurden.
- Das eine Umbenennung des Pilotprojektes – künftig soll der Pilotversuch lauten: Zusatzmarkierung zur Verdeutlichung der Begrenzungslinie stattgefunden hat.
- Die Homepage der Marktgemeinde Spillern www.spillern.at hat ein neues Layout erhalten. Angepasst wurde dieses an die neue Gestaltung der Gemeindezeitung „Wir in Spillern“.

Pkt. 3)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, GR. Andreas Mattes, bringt dem Gemeinderat den Bericht über die am 24. September 2012 angesagte Gebarungsprüfung zur Kenntnis.

Die Stellungnahmen des Bürgermeisters und Kassenverwalters liegen dem Bericht bei. Der Bürgermeister bedankt sich bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die geleistete Arbeit.

Pkt. 4)

Der Bürgermeister berichtet, dass der Entwurf für die beabsichtigte 2. Änderung des örtlichen digitalen Raumordnungsprogrammes gemäß § 21 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 (NÖ ROG 1976) durch sechs Wochen, das war in der Zeit vom 18. April 2012 bis einschließlich 30. Mai 2012, im Gemeindeamt Spillern zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt ist. Ebenfalls wurden die angrenzenden Gemeinden, die Interessentenvertretungen, die Landtagsclubs, die betroffenen Grundeigentümer, sowie deren unmittelbaren Anrainer von der Auflegung schriftlich benachrichtigt. Zum Entwurf der 2. Änderung des örtlichen digitalen Raumordnungsprogrammes wurden keine schriftlichen Stellungnahmen abgegeben. Ein diesbezüglicher Grundsatzbeschluss wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2011 bereits gefasst.

Über Antrag des Gemeindevorstandes vom 17.09. 2012 wird dem Gemeinderat empfohlen, die vorliegende Verordnung zur 2. Änderung des örtlichen digitalen Raumordnungsprogrammes, Zl.: Flächenwidmungsplan 031-3-5, mit den vorliegenden von Frau Arch. Dipl. Ing. Anita Mayerhofer, 3430 Tulln, unter PZ. 475-01/12 vom März 2012 und Juli 2012, verfassten Begründungen, zu genehmigen.

V E R O R D N U N G

§ 1

Gemäß § 22 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-0 in der derzeit geltenden Fassung, wird das örtliche Raumordnungsprogramm der **Marktgemeinde Spillern**, für die Katastralgemeinde Spillern, auf Grundlage der digitalen Katastermappe, im Maßstab 1:5.000 abgeändert und das betroffene **Planblatt Nr. 1** neu dargestellt.

Auf der zugehörigen Plandarstellung mit Geschäftszahl **GZ. 475-01/12**, vom 23. Juli 2012, verfasst von Arch. DI Anita Mayerhofer, 3430 Tulln, Langenlebarnerstr. 23, werden die dargestellten Widmungs- bzw. Nutzungsarten festgelegt.

§ 2

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mit dem gleichen Tag wird das betroffene Planblatt Nr. 1 des bisher gültigen örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Spillern außer Kraft gesetzt.

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 22 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom

.....,
Zl. RU1-....., genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-15, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der, in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 5)

Der Bürgermeister berichtet, dass der Entwurf für die beabsichtigte 3. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 72 NÖ Bauordnung 1996 durch sechs Wochen, das war in der Zeit vom 18. April 2012 bis einschließlich 30. Mai 2012 im Gemeindeamt Spillern zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt ist. Ebenfalls wurden die Eigentümer der vom Bebauungsplan betroffenen Grundstücke von der Auflegung schriftlich benachrichtigt. Zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes wurden keine schriftlichen Stellungnahmen abgegeben. Ein diesbezüglicher Grundsatzbeschluss wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2011 bereits gefasst.

Über Antrag des Gemeindevorstandes vom 17. September 2012 wird dem Gemeinderat empfohlen, die vorliegende Verordnung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes, Zl.: 031-3-4, mit den vorliegenden von Frau Arch. Dipl. Ing. Anita Mayerhofer, 3430 Tulln, unter PZ. 476-01/12 vom März 2012 und Juli 2012 verfassten Begründungen, zu genehmigen.

VERORDNUNG

§ 1

Auf Grund des § 73 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Spillern, für die Katastralgemeinde Spillern, im Maßstab 1:1.000, geändert und neu dargestellt. Folgende 7 Planblätter sind von der Änderung betroffen:

Planblatt Nr. 3 und Nr. 5 gemäß Planzahl: GZ-476-01/12 vom März 2012 und Nr. 2, Nr. 4, Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8 gemäß Planzahl: GZ-476-01/12 vom Juli 2012

Auf den zugehörigen Plandarstellungen mit Geschäftszahl **GZ.476-01/12** vom März 2012 und Juli 2012, verfasst von Arch. DI Anita Mayerhofer, 3430 Tulln, Langenlebarnerstr. 23, werden die Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen dargestellt.

§ 2

Bebauungsvorschriften werden nicht geändert.

§ 3

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

Mit dem gleichen Tag werden die betroffenen Planblätter des bisher gültigen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Spillern außer Kraft gesetzt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 6)

Der Bürgermeister berichtet, dass die Bank Austria mit Schreiben vom Juli 2012 mitgeteilt hat, dass aufgrund geänderten Finanzierungssituationen bei 5 Darlehensverträgen (Indikatorgebundene Ausleihungen) mit der Kto.Nr. 00400 137 428, 00400 137 436, 00400 137 568, 380020 465 126 u. 53828 512 383, jeweils ein Aufschlag auf den EURIBOR ab der nächsten Fälligkeit, frühestens ab 31.12.2012, auf 0,50 % Punkte anheben muss. Nach Überprüfung der jetzigen Aufschläge kommen der Ausschuss für Finanzen und der Gemeindevorstand überein, dem Gemeinderat die erwähnten Konditionsänderungen zur Genehmigung zu empfehlen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 7)

Nach einstimmiger Empfehlung des Gemeindevorstandes möge der Gemeinderat bis zur Auslastung des veranschlagten Betrages in der Höhe von € 25.000,--, der HH-Stelle 1/8150-4310, für den Generationenspielplatz im Komm.Rat Leopold Schretzmayer Park für Anschaffungen nach Ausschreibung durch die Fa. Pronatour genehmigen. Grundlage ist das Ideenkonzept vom 8.8.2012, der Umsetzungsplan 2012 von Arch. DI Anita Mayerhofer und „Mein.....Dein.....UNSER Spillern.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 8)

Allfälliges: ---

Nachdem keine Wortmeldung mehr erfolgt, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 20.03 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 2012 genehmigt*), da keine Einwendungen eingebracht wurden*).

*)Nichtzutreffendes streichen

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Unterfertigung gemäß § 53 Abs. 3 NÖ GO
für ÖVP

.....
Unterfertigung gemäß § 53 Abs. 3 NÖ GO
für SPÖ

.....
Unterfertigung gemäß § 53 Abs. 3 NÖ GO
für Grüne

.....
Unterfertigung gemäß § 53 Abs. 3 NÖ GO
für FPÖ